



The Ultimate Cookbook

FÜR KULTURMANAGER*INNEN

VISA FÜR KÜNSTLER*INNEN AUS DRITTSTAATEN
BEI REISEN INS SCHENGEN-GEBIET

2020

Eine Aktualisierung der Edition von 2018

Lektorat

Cristina Ward

Herausgeber

EFA – European Festivals Association,

Square Sainctelette 17, B-1000 Brüssel, Tel. +32-2- 644 48 00, info@efa-aef.eu, www.efa-aef.eu

Titelfoto

Contra Ruidos y Vibraciones von Guillermo Weickert Compania de Danza

In Mes de Danza – Festival Internacional de Danza Contemporánea

Foto: Luis Castilla

HINWEIS

Kein Teil dieser Publikation darf ohne eindeutige Bezugnahme auf die Quelle reproduziert werden. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an EFA & Pearle*

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Inhalt dieser Publikation unterliegt möglichen Gesetzesänderungen. Leser*innen wird empfohlen, sich stets bei den nationalen Behörden nach den aktuellen Informationen zu erkundigen.

Diese Publikation ist Teil des EFA RISE-Projekts, das mit Unterstützung des Creative Europe Programms der Europäischen Union durchgeführt wird. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Publikation trägt allein der*die Verfasser*in; die Kommission haftet nicht für die weitere Verwendung der darin enthaltenen Informationen.

ISBN

9789082663174



Co-funded by the
Creative Europe Programme
of the European Union

© 1. Auflage: März 2018 – Brüssel

© 2. Auflage: März 2020 – Brüssel

EFA RISE 2

Das EFA RISE 2-Projekt mit einer Laufzeit von 2017 bis 2021 dient dem Aufbau einer engagierten, generationenübergreifenden, multidisziplinären und sektorübergreifenden Gemeinschaft durch fortlaufende Aktivitäten wie das Festival Knowledge Centre, die Festival Places Portraits Videos, die EFA Festival in Fokus Interviews, den Culture Commissioner Round Table und den jährlichen Arts Festivals Summit. Zu den Veranstaltungen speziell für junge Fachleute gehören die Ateliers für Young Festival Managers and Production Managers sowie Workshops mit Pearle* zur europäischen Gesetzgebung. Um die Zusammenarbeit in der Gemeinschaft zu fördern, wird die EFA mit den Future Heritage Ambassadors, den In Situ Insight-Delegationen zu Festivals und mit dem Arts Festivals Council kollaborieren. Der Fokus wird sich vom Humankapital im Zentrum von Festivals auf deren Verbindung mit Publikum und Standorten richten und in der Verbindung zwischen Festivals und Künstler*innen gipfeln, um Dialog, Empowerment und Empathie aufzubauen. Durch ihr Einwirken auf die Qualität langfristiger Engagements wird die EFA nachhaltig auf die Gesellschaft einwirken.

EFA / PEARLE*-Partnerschaft

Im Rahmen des EFA RISE 2-Projekts hat sich die EFA mit ihrem Synergiepartner Pearle*-Live Performance Europe zusammengetan, um das allgemeine Wissen über die rechtlichen und verwaltungstechnischen Aspekte grenzüberschreitender kultureller Zusammenarbeit zu verbessern.

Die Partnerschaft zum Kapazitätsaufbau im Kontext von Internationalisierung, grenzüberschreitender Zusammenarbeit und Mobilität umfasst Workshops, Broschüren und vier Videoankündigungen (mehr unter www.efa-aeu.eu/en/initiatives/publications und www.pearle.eu/activity/efa-rise-efa-rise-2-apr-2014-mar-2021).

Verfasser

Pearle* Live Performance Europe

Mit besonderem Dank an Daniel Csorgo, Generalsekretariat des Rates der EU (erste Ausgabe)

Mit besonderem Dank an die Visa Unit-DG Home für das wertvolle Feedback (zweite Ausgabe)

Redaktion

Anita Debaere, Direktorin Pearle* – Live Performance Europe,

Square Sainctelette 19, B-1000 Brüssel, Tel. +32-2-203.62.96, www.pearle.eu

Silke Lalvani, Head of European Affairs Pearle* – Live Performance Europe & Koordinatorin der Capacity Building-Aktivitäten im Rahmen des EFA RISE 2-Projekts. Mit Dank an Lies Martens, ehemalige Koordinatorin der Capacity Building-Aktivitäten im Rahmen des EFA RISE 2-Projekts, für den regen Austausch und für ihre Kommentare zur ersten Ausgabe.

Lektorat der englischen Originalfassung

Cristina Wild

Übersetzung ins Deutsche

Claudia Jones und touring artists

Lektorat deutsche Fassung

touring artists, Silke Lalvani

Layout der Broschüren

Milton Pereira



INHALTSVERZEICHNIS

Prolog	07
Einleitung	08
Das Schengen-Gebiet	10
Nationalitäten, die ein Schengen-Visum benötigen	12
Gültigkeitsdauer des Visums	15
Arten von Visa	17
Antragsverfahren und erforderliche Dokumente	22
Am Tag der Reise und während der Reise	29
Zusammenfassung	30
10 Tipps	31
Nützliche Adressen und Links	32
Glossar und Gesetzestexte	33
European Festivals Association (EFA)	34
Pearle* Live Performance Europe	35

Für eine einfachere Gesetzgebung bei Live-Auftritten

PROLOG

Die European Festivals Association (EFA) und Pearle*-Live Performance Europe haben sich zusammengetan, um im Rahmen des EFA RISE 2-Projekts, das von April 2017 bis März 2021 vom Creative Europe Programm der Europäischen Union finanziert wird, das Wissen über rechtliche und verwaltungstechnische Aspekte der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu verbessern.

Aufbauend auf dem EFA RISE-Projekt (durchgeführt von 2014 bis 2017), organisiert das EFA RISE 2-Projekt unter der erfahrenen Leitung juristischer und akademischer Experten weiterhin Workshops zu einem breiten Spektrum von Themen, die entweder eine grenzüberschreitende Dimension haben oder für Künstler*innen und Kulturmanager*innen in ganz Europa von gemeinsamem Interesse sind. Die Teilnehmer*innen wurden gebeten, Fragen und theoretische Ansätze wie auch praktische Fallbeispiele samt Lösungsvorschlägen einzubringen, die nun Eingang in diese Broschüre gefunden haben.

Grenzüberschreitendes Arbeiten, Tourneen und internationale Zusammenarbeit sind tief in der DNA des Live-Performance-Sektors verankert. In diesem Cookbook finden Sie Ideen, Hinweise und Lösungsvorschläge, um Ihre Reise vorzubereiten und Visa-Fragen abzuklären.

EINLEITUNG

Die Aktivitäten von Künstler*innen, Kulturschaffenden und Live-Performance-Organisationen sind selten auf ihr eigenes Land beschränkt. Heutzutage sind diese sehr mobil und nehmen gerne Einladungen zu Auftritten im Ausland an.

***Beispiele sind unter anderem:** ein Tanzensemble, das für mehrere Wochen in verschiedenen Ländern auf Tournee ist; eine Theatertruppe, die zu einem Festival in einem anderen Land eingeladen wird; ein Orchester, ein Musikensemble oder ein*e Musiker*in, das bzw. der*die auf Einladung verschiedener Veranstaltungsorte Konzerte im Ausland gibt; eine Popgruppe, die ihre eigene Musik komponiert, Alben, Downloads und Streams veröffentlicht und in verschiedenen Ländern auftritt; ein Opernhaus, das mit Streaming-Aktivitäten online geht, so dass die Aufführungen jederzeit nach Belieben an jedem Ort angesehen werden können.*

Abhängig von Ihrer Nationalität kann bei Reisen in ein europäisches Land ein Visum für die Einreise in das **Schengen-Gebiet** erforderlich sein. Dieses Gebiet umfasst die meisten Mitgliedstaaten der Europäischen Union und vier weitere europäische Länder. Für die Zwecke dieser Veröffentlichung bezieht sich Mitgliedstaat auf einen EU-Mitgliedstaat oder einen assoziierten Staat, der die gemeinsame Visapolitik anwendet.

Die Europäische Union hat für **kurzfristige** Aufenthalte (bis zu 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen) im **Schengen-Gebiet einheitliche Visaregeln** festgelegt.

In dieser Publikation konzentrieren wir uns in erster Linie auf europäische Länder, die sogenannte „Schengen-Visa“ ausstellen.

Die Regeln für längere Aufenthalte hängen von dem Land ab, das Sie besuchen oder in dem Sie sich aufhalten werden. Darüber hinaus kann es besondere Anforderungen geben, wenn der Besuch zu beruflichen Zwecken oder Beschäftigungszwecken erfolgt.

Mit einem Kurzaufenthaltsvisum können Sie in das **Schengen-Gebiet** einreisen und sich dort **frei bewegen**.



Bitte beachten

Es ist wichtig zu bedenken, dass die EU keine Arbeitserlaubnisse für Künstler*innen oder Kulturschaffende regelt. Sie sollten sich daher immer beim örtlichen Veranstalter oder Arbeitgeber erkundigen, welche Regeln in dem Land gelten, in dem Sie auftreten oder sich aufhalten werden.

In einigen Ländern gelten Sonderregelungen für Künstler*innen und Kreative, wenn diese sich nur für einen sehr kurzen Zeitraum (in der Regel nicht länger als ein paar Tage) aufhalten und/oder auf einem hohen künstlerischen Niveau tätig sind. In solchen Fällen können diese Länder auf die Bedingung verzichten, eine Arbeitserlaubnis zu beantragen.

DAS SCHENGEN-GEBIET

In diesem Abschnitt möchten wir Ihnen die Kernelemente der in einer Vielzahl von europäischen Ländern vereinheitlichten Regelungen für Drittstaatsangehörige vorstellen, die ein Visum benötigen. Die Gruppe der Länder, in denen diese Regelungen in vollem Umfang gelten, bildet das sogenannte **Schengen-Gebiet**.



Was ist das Schengen-Gebiet?

Das Schengen-Gebiet ist eine Gruppe von 26 Ländern, die für Kurzaufenthalte eine gemeinsame Visapolitik anwenden:

- | | | | |
|-----------------|-------------------|-----------------|---------------------------|
| 1. Belgien | 8. Island | 15. Niederlande | 22. Slowakei |
| 2. Dänemark | 9. Italien | 16. Norwegen | 23. Slowenien |
| 3. Deutschland | 10. Lettland | 17. Österreich | 24. Spanien |
| 4. Estland | 11. Liechtenstein | 18. Polen | 25. Tschechische Republik |
| 5. Finnland | 12. Litauen | 19. Portugal | |
| 6. Frankreich | 13. Luxemburg | 20. Schweden | 26. Ungarn |
| 7. Griechenland | 14. Malta | 21. Schweiz | |



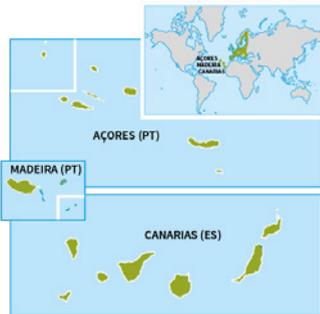
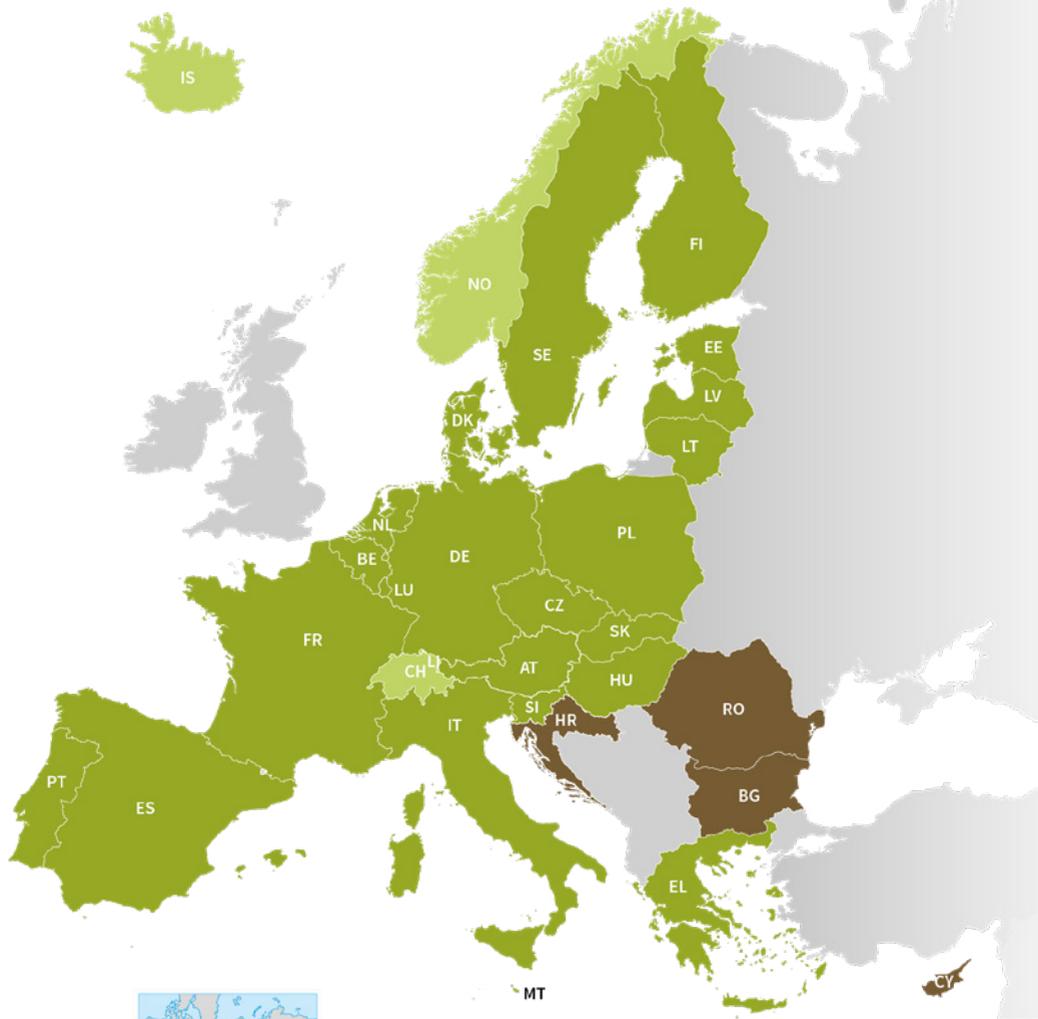
Bitte beachten

Zu den Einreisebestimmungen der EU-Länder, die nicht Teil des Schengen-Gebiets sind, gibt es auf folgenden Web-Portalen für auswärtige Angelegenheiten weitere Informationen:

- [Bulgarien](#)
- [Kroatien](#)
- [Zypern](#)
- [Irland](#)
- [Rumänien](#)

Hinweise zum Vereinigten Königreich:

- [Allgemeine Informationen](#)
- Informationen zu Visaanträgen für Künstler*innen oder Kreative finden Sie [hier](#) oder [hier](#).



- EU- und Schengen-Staaten
- Nicht-Schengen EU-Staaten
- Nicht-EU Schengen-Staaten

EINE DETAILLIERTE KARTE FINDEN SIE [HIER](#).

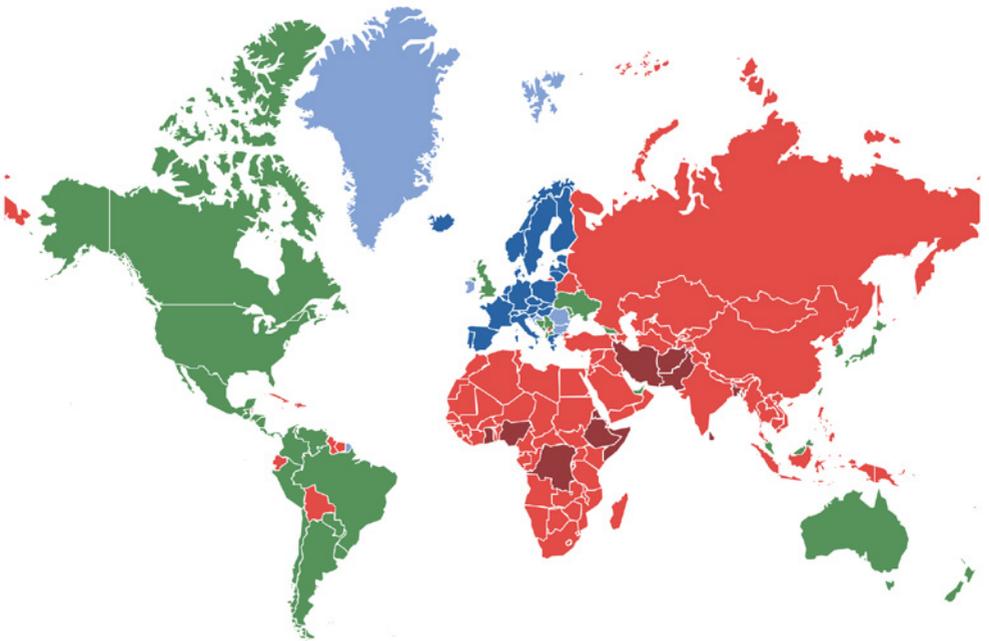
NATIONALITÄTEN,

, die ein Schengen-Visum benötigen



Wer benötigt ein Visum für Reisen ins Schengen-Gebiet?

Für Kurzaufenthalte benötigen generell folgende Personen ein Visum: Bürger*innen oder Staatsangehörige aus bestimmten Ländern Asiens, Afrikas, des Nahen Ostens, Lateinamerikas und Südamerikas.



Hier finden Sie die vollständige Liste der Länder, deren Staatsangehörige ein Visum benötigen. Da sich diese Liste jederzeit ändern kann, empfiehlt es sich, immer beim **zuständigen** Konsulat oder über das Portal der EU nachzufragen, ob ein Visum erforderlich ist.



Liste der Länder, deren Staatsangehörige ein Visum benötigen

- AFGHANISTAN
- ÄGYPTEN
- ALGERIEN
- ANGOLA
- ÄQUATORIALGUINEA
- ARMENIEN
- ASERBAIDSCHAN
- BAHRAIN
- BANGLADESCH
- BELARUS
- BELIZE
- BENIN
- BHUTAN
- BOLIVIEN
- BOTSUANA
- BURKINA FASO
- BURUNDI
- CABO VERDE
- CHINA
- COTE D'IVOIRE
- DOMINIKANISCHE REPUBLIK
- DSCHIBUTI
- ECUADOR
- ERITREA
- ESWATINI
- FIDSCHI
- GABUN
- GAMBIA
- GHANA
- GUINEA
- GUINEA-BISSAU
- GUYANA
- HAITI
- INDIEN
- INDONESIA
- IRAK
- IRAN
- JAMAICA
- JEMEN
- JORDANIEN
- KAMBODSCHA
- KAMERUN
- KASACHSTAN
- KATAR
- KENIA
- KIRGISISTAN
- KOMOREN
- KONGO
- KONGO, DEMOKRATISCHE REPUBLIK
- KOREA, DEMOKRATISCHE REPUBLIK
- KUBA
- KUWAIT
- LAOS
- LESOTHO
- LIBANON
- LIBERIA
- LIBYEN
- MADAGASKAR
- MALAWI
- MALEDIVEN
- MALI
- MAROKKO
- MAURETANIEN
- MONGOLEI
- MOSAMBIK
- MYANMAR
- NAMIBIA
- NAURU
- NEPAL
- NIGER
- NIGERIA
- OMAN
- PAKISTAN
- PAPUA-NEUGUINEA
- PHILIPPINEN
- RUANDA
- RUSSISCHE FÖDERATION
- SAMBIA
- SAO TOME UND PRINCIPE
- SAUDI-ARABIEN
- SENEGAL
- SIERRA LEONE
- SIMBABWE
- SOMALIA
- SRI LANKA
- SÜDAFRIKA
- SUDAN
- SÜDSUDAN
- SURINAME
- SYRIEN
- TADSCHIKISTAN
- TANSANIA
- THAILAND
- TOGO
- TSCHAD
- TUNESIEN
- TÜRKEI
- TURKMENISTAN
- UGANDA
- USBEKISTAN
- VIETNAM
- ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK



Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen von der Visumpflicht befreit sind

- ALBANIEN
- ANDORRA
- ANTIGUA AND BARBUDA
- ARGENTINIEN
- AUSTRALIEN
- BAHAMAS
- BARBADOS
- BOSNIEN UND HERZEGOWINA
- BRASILIEN
- BRUNEI DARUSSALAM
- CHILE
- COSTA RICA
- DOMINICA
- EL SALVADOR
- GEORGIEN
- GRENADA
- GUATEMALA
- HONDURAS
- ISRAEL
- JAPAN
- KANADA
- KIRIBATI
- KOLUMBIEN
- KOREA, REPUBLIK
- MALAYSIA
- MARSHALLINSELN
- MAURITIUS
- MEXICO
- MIKRONESIEN
- MOLDAU
- MONACO
- MONTENEGRO
- NAURU
- NEUSEELAND
- NICARAGUA
- NORDMAZEDONIEN
- PALAU
- PANAMA
- PARAGUAY
- PERU
- SALOMONEN
- SAMOA
- SAN MARINO
- SERBIEN
- SEYCHELLEN
- SINGAPUR
- ST. KITTS UND NEVIS
- ST. LUCIA
- ST. VINCENT UND DIE GRENADINEN
- TIMOR-LESTE
- TONGA
- TRINIDAD UND TOBAGO
- TUVALU
- UKRAINE
- URUGUAY
- VANUATU
- VATIKNSTADT
- VENEZUELA
- VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE
- VEREINIGTE STAATEN

Besonderheit in Bezug auf das Vereinigte Königreich: Britische Staatsangehörige sind ab 2021 von der Visumpflicht befreit (laut den Regeln der Gegenseitigkeit gilt dies auch für Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten und der Nicht-EU-Schengen-Länder bei Einreise in das Vereinigte Königreich).

GÜLTIGKEIT DES VISUMS

Die zulässige Aufenthaltsdauer von Drittstaatsangehörigen im **Schengen-Gebiet** ist oft von entscheidender Bedeutung für die Planung von Künstler*innen und Kulturschaffenden.

KURZAUFENTHALTSVISUM: Der **zulässige Aufenthalt** und die **Gültigkeit des Visums** sind auf der **Visummarke** angegeben. Die Visummarke zeigt die **Dauer** des erlaubten Aufenthalts in Tagen an sowie einen **Zeitraum**, in dem Sie reisen dürfen. Der Zeitraum wird mit „von ... bis“ angegeben und ist in der Regel länger, um Reisenden Flexibilität zu ermöglichen. Die Anzahl der Tage darf jedoch NICHT überschritten werden.

Es empfiehlt sich, die Angaben sorgfältig zu prüfen, damit eventuelle Fehler sofort nach Erhalt des Visums korrigiert werden können.

Ein einheitliches Schengen-Visum ist in ALLEN 26 Schengen-Staaten gültig. Haben Sie ein Visum für die mehrfache Einreise mit einer Gültigkeit von mindestens sechs Monaten erhalten, so sind Sie berechtigt, sich während eines Zeitraums von 180 Tagen bis zu 90 Tage im **Schengen-Gebiet** aufzuhalten. Zur Prüfung des 180-Tages-Zeitraums muss jeder Tag des Aufenthalts mitbedacht werden. Mit anderen Worten: Die 180-Tages-Dauer ist ein gleitender Zeitraum.

DIESE 90-TAGE-REGEL, die **AUCH FÜR VISUMFREIE DRITTSTAATSANGEHÖRIGE GILT**, ist nicht immer ganz leicht zu verstehen. Daher stellt die Europäische Kommission einen [Online-Rechner](#) zur Verfügung, mit dem Sie die Anzahl der noch verbleibenden Tage im Blick behalten können.

Es wird dringend empfohlen, den „User's guide“ zum Rechner zu lesen, da dieser praktische Beispiele enthält.



Welche Regeln gelten für längere Aufenthalte (mehr als 90 Tage)?

Wenn Sie länger als 90/180 bleiben wollen, müssen Sie eine Daueraufenthaltsgenehmigung beantragen, d. h. entweder ein Visum oder einen Aufenthaltstitel für das (Haupt-)Zielland.

Dies trifft z. B. auf Künstler*innen und andere Kulturschaffende zu, die sich für einen längeren Zeitraum in einem Schengen-Staat aufhalten möchten. Für (längere) Aufenthalte zu beruflichen Zwecken wird eine Einzelerlaubnis des Ziellandes benötigt.

Lesen Sie dazu das nächste Kapitel zum Thema „nationales Visum“.

Immer die Regel
des erlaubten
Aufenthalts von
90 Tagen in einem
beliebigen
180-Tage-Zeitraum
beachten!

VISA-ARTEN



Welche Arten von Visa gibt es?

Es gibt nur zwei Kategorien: Flughafentransitvisa und Kurzaufenthaltsvisa. Nur letztere sind relevant für Künstler*innen und andere Kulturschaffende, die in einen Schengen-Staat einreisen wollen.

Ein Flughafentransitvisum berechtigt Inhaber*innen nur zur Durchreise über einen Schengen-Flughafen, z. B. eine Person aus Nigeria, die über den Flughafen Frankfurt (Deutschland) in die USA reist. Ob ein Flughafentransitvisum erforderlich ist, hängt von der Staatsangehörigkeit der reisenden Person ab.

KURZAUFENTHALTSVISUM

Eine Person mit einem Kurzaufenthaltsvisum kann sich für einen bestimmten Zeitraum, der von der Gültigkeit des Visums abhängt, in einem Schengen-Staat (**Schengen-Gebiet**) aufhalten. Die Gültigkeitsdauer kann nie länger als fünf Jahre sein und der genehmigte Aufenthalt darf in einem Zeitraum von 180 Tagen das Maximum von 90 Tagen nicht überschreiten. Ein solches Visum kann mit einer Gültigkeit von maximal fünf Jahren für einmalige oder mehrfache Einreisen ausgestellt werden.

• EINMALIGE EINREISE (SINGLE ENTRY)

Ein **einfaches Einreisevisum** erlaubt den Inhabern*innen, nur einmal für einen bestimmten Zeitraum in das **Schengen-Gebiet** einzureisen. Sobald Sie das **Schengen-Gebiet** verlassen, verfällt das Visum, auch wenn der Zeitraum, in dem Sie sich im **Schengen-Gebiet** aufhalten dürfen, noch nicht abgelaufen ist.

Hier ein Beispiel:

Eine chinesische Tanz- und Musikgruppe hat eine fortlaufende 3-wöchige Tournee in Deutschland, den Niederlanden, Belgien und Frankreich geplant. Die Gruppe hat das Schengen-Gebiet zuvor noch nie besucht.

• MEHRFACHE EINREISE (MULTIPLE ENTRY)

Ein **Mehrfachvisum** erlaubt den Inhabern*innen, je nach Gültigkeit des Visums, für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren in das **Schengen-Gebiet** ein- und wieder auszureisen.

Hat ein*e Antragsteller*in in den vorausgegangenen zwei Jahren drei einfache Einreisevisa erhalten, wird grundsätzlich ein Mehrfachvisum mit einjähriger Gültigkeit ausgestellt.

Ein Visum für die mehrfache Einreise mit einer Gültigkeit von zwei Jahren wird grundsätzlich erteilt, wenn der*die Antragsteller*in zuvor ein Mehrfachvisum mit einjähriger Gültigkeit rechtmäßig genutzt hat.

Ein Mehrfachvisum mit einer Gültigkeit von fünf Jahren wird grundsätzlich gewährt, wenn der*die Antragsteller*in innerhalb der vorausgegangenen drei Jahre ein Mehrfachvisum mit zweijähriger Gültigkeit rechtmäßig genutzt hat.

Das bedeutet, dass die Visumhistorie von Drittstaatsangehörigen, die zuvor in das **Schengen-Gebiet** eingereist sind und ein gültiges Schengen-Visum erhalten haben, berücksichtigt wird. Man fängt also nicht jedes Mal bei Null an.

Hier ein Beispiel:

Ein Dirigent aus Bolivien, der als Gastdirigent zu verschiedenen Orchestern in Europa und anderen Teilen der Welt eingeladen wird, sollte in der Lage sein, ein Visum für die mehrfache Einreise zu erhalten, um so problemlos in bzw. aus dem Schengen-Gebiet ein- und ausreisen zu können.



Kommentar:

Um ein Mehrfachvisum zu erhalten, müssen Sie nachweisen können, dass Sie häufig reisen. Neben Ihrer Begründung werden auch Ihre Zuverlässigkeit, Integrität und die Visumhistorie berücksichtigt.



Bitte beachten!

Auch mit einem Mehrfachvisum können Reisende sich innerhalb eines 180-Tage-Zeitraums nur 90 Tage im Schengen-Gebiet aufhalten.

NATIONALES VISUM

Diese Visa werden auf der Grundlage des nationalen Rechts ausgestellt, mit der Absicht, einen **Aufenthalt von mehr als 90 Tagen in dem jeweiligen Land zu ermöglichen**. Sie werden normalerweise bestimmten Personen erteilt, die beabsichtigen, in einem Schengen-Land zu **studieren** oder zu **arbeiten**.

Inhaber*innen eines nationalen Visums können sich ebenfalls frei im **Schengen-Gebiet** bewegen, wobei die Beschränkung auf 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen bei Reisen in andere Schengen-Staaten zu beachten ist.



Gibt es ein spezielles Visum für Künstler*innen?

Nein, es gibt keine „künstlerspezifischen“ Bestimmungen im Visakodex¹ (Verordnung 2019/1155 zur Änderung der Verordnung 810/2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft).

Bei den Schengen-Regeln handelt es sich um allgemeine, horizontale Vorschriften, die für alle Kategorien von Antragsteller*innen gelten und ihnen den **Zugang zum Schengen-Gebiet** ermöglichen. Die vorzulegenden Unterlagen **müssen dem Zweck der beabsichtigten Reise entsprechen** und im Allgemeinen die Erfüllung der Einreisebedingungen nachweisen.

1 | Der Visakodex regelt die Verfahren und Bedingungen für die Erteilung von Kurzaufenthaltsvisa und Flughafentransitvisa.

Es gibt jedoch bestimmte Verweise auf „Kultur“ und „kulturell“.

Hier einige Beispiele:

- Auf dem **Antragsformular** kann unter anderem der Reisezweck „kulturell“ angekreuzt werden (dieser umfasst die aktive und passive Teilnahme, Darsteller*innen auf allen Ebenen und die Teilnahme als Zuschauer*innen).
- Die **Visumgebühr** (derzeit 80 Euro bzw. 40 Euro für Kinder) wird **Vertreter*innen** gemeinnütziger Organisationen bis zu einem Alter von 25 Jahren **erlassen**, wenn sie an Seminaren, Konferenzen, Sport-, **Kultur-** oder Lehrveranstaltungen teilnehmen, die von gemeinnützigen Organisationen organisiert werden.
- Die **Visumgebühr kann Teilnehmer*innen** an Seminaren, Konferenzen, Sport-, **Kultur-** oder Lehrveranstaltungen, die von gemeinnützigen Organisationen organisiert werden, bis zu einem Alter von 25 Jahren **erlassen werden**.
- **Im Einzelfall** kann der Betrag der zu erhebenden Visumgebühr reduziert oder erlassen werden, wenn dies der Förderung **kultureller** oder sportlicher sowie außenpolitischer [...] **Interessen** dient.
- **Anträge können** von einem Berufs-, **Kultur-**, oder Sportverband oder einer **Bildungseinrichtung** im Namen von deren Mitgliedern gestellt werden.

(Anmerkung: Eine vorherige Genehmigung sollte beim zuständigen Konsulat eingeholt werden.) Die Visumgebühr kann auch für Kinder im Alter **von 6 bis 18 Jahren** erlassen werden.



Tip:

Die Europäische Kommission stellt ein gutes Webportal zur Verfügung, das Sie durch die Fragen und den Bewerbungsprozess führt. Hier die Links:

- [EU-Einwanderungsportal](#)
- [EU Migration und Inneres – erforderliche Dokumente](#)
- [EU Migration und Inneres – häufig gestellte Fragen](#)
- [Der Visakodex](#)
- [Weitere nützliche Informationen](#)

Nun, da wir wissen,
wer ein Visum benötigt
und welche Arten von
Visa es gibt, ist es an
der Zeit, mehr über
das Antragsverfahren
und die erforderlichen
Dokumente zu erfahren.

ANTRAGSVERFAHREN

und erforderliche Dokumente



An wen ist der Antrag zu richten?

Wenn Sie ein Visum beantragen müssen, sollten Sie sich an das **Konsulat des Landes** wenden, das Sie besuchen möchten.

Wenn Sie beabsichtigen, **mehr als einen Schengen-Staat** zu besuchen, sollten Sie Ihren Antrag beim Konsulat des Landes stellen, in dem Sie sich **am längsten aufhalten werden bzw. des Landes, das Ihr Hauptziel für den Zweck Ihres Aufenthalts ist.**

Hier ein Beispiel:

Es ist möglich, dass ein Künstler, der von einer Kunstorganisation für eine Tournee durch mehrere Länder engagiert wird, sich dafür entscheidet, den Antrag im Land des Arbeitgebers zu stellen, da dort der Hauptaufenthaltszweck liegt, auch wenn es im Rahmen der Tournee einen längeren Aufenthalt in einem anderen Land geben wird.

Wenn Sie beabsichtigen, mehrere Schengen-Staaten zu besuchen und die **Aufenthalte alle gleich lang sein werden**, müssen Sie den Antrag beim **Konsulat des Landes stellen, dessen Außengrenzen Sie** bei der Einreise in das Schengen-Gebiet zuerst passieren werden.

GEHEN SIE FOLGENDERMASSEN VOR:

- 1. Schauen Sie zunächst auf Ihren Reise- oder Tourneeplan.**
- 2. Erstellen Sie daraufhin eine Liste der Länder, die Sie besuchen werden.**
- 3. Berechnen Sie, wie lange Sie sich in jedem der Länder aufhalten werden.**
Nun wissen Sie, bei welchem Konsulat Sie Ihren Antrag einreichen müssen.
- 4. Prüfen Sie außerdem, ob die Option „Aufenthaltszweck“ zur Bestimmung des Landes für den Antrag infrage kommt.**

Wenn Sie planen, ein Land zu besuchen, das nicht zum **Schengen-Gebiet** gehört, vergessen Sie nicht, zusätzlich einen Visumantrag beim Konsulat dieses Landes zu stellen.

Grundsätzlich müssen Sie den Antrag beim örtlichen Konsulat des Schengen-Staates stellen, den Sie besuchen möchten, d. h. der Antrag wird beim zuständigen Konsulat in dem Land gestellt, in dem Sie ihren rechtmäßigen Wohnsitz haben.

Hat der Schengen-Staat, den Sie besuchen möchten, in dem Land, in dem Sie wohnhaft sind, kein Konsulat, sollten Sie sich an die zentralen Behörden (Auswärtiges Amt oder Einwanderungsbehörde) des Ziellandes wenden. Diese werden Ihnen mitteilen, ob der betreffende Schengen-Staat in dem Land, in dem Sie wohnen, durch einen anderen Staat vertreten wird.

Auf der Visaseite der Europäischen Kommission finden Sie unter „Info“ eine umfassende Liste der konsularischen Vertretungen:

[EU Migration und Inneres – Antragstellung: Wo und wie?](#)

Hier ein Beispiel:

Nehmen wir einmal an, ein Künstler aus Jamaika wird eingeladen, auf einem estnischen Musikfestival aufzutreten, aber Estland hat kein Konsulat in Jamaika. Gemäß den entsprechenden von Estland getroffenen Regelungen, die sowohl auf der estnischen Webseite als auch in der Übersichtstabelle der Kommission aufgelistet sind, sollten Sie Ihr Visum beim deutschen Konsulat vor Ort in Jamaika beantragen.



Wie funktioniert die Beantragung eines Visums in der Praxis?

Die meisten Konsulate arbeiten bei der Einreichung von Anträgen mit **externen Dienstleistern** zusammen. Auf den Webseiten der Konsulate finden Sie ausführliche Erläuterungen dazu. Zu beachten ist, dass diese Privatunternehmen nicht über die Anträge entscheiden, sondern diese lediglich an die Konsulate weiterleiten, wo dann die Entscheidungen getroffen werden.

Der externe Dienstleister kann Informationen über das Visumverfahren geben und die Dokumente und biometrischen Daten (falls erforderlich) für den Visumantrag sammeln, um sie bei den Konsulaten einzureichen. Der externe Dienstleister kann ggf. auch die Terminvereinbarung mit dem Konsulat für Sie übernehmen.

Grundsätzlich sollte die Servicegebühr für einen externen Dienstleister nicht mehr als die Hälfte der Visumgebühr betragen, d. h. 40 Euro (unabhängig von einer möglichen Gebührenbefreiung). Wenn der Mitgliedstaat kein Konsulat vor Ort hat und nicht durch einen anderen Mitgliedstaat vertreten wird, sollte die Gebühr nicht mehr als 80 Euro betragen.



Wer kann einen Antrag stellen?

Es gibt drei Kategorien von möglichen Antragsteller*innen:

- den*die Antragsteller*in selbst,
- eine akkreditierte kommerzielle Vermittlungsagentur (für gewöhnlich ein Reisebüro),
- eine(n) Berufs-, **Kultur**-, Sport- oder Bildungsverband oder -institution im Namen von Mitgliedern, wenn das jeweilige Konsulat dies erlaubt.



Anmerkung

Eine Musik-, Tanz-, Theater-, oder Zirkusgruppe aus einem Drittstaat kann also den Antrag im Namen der an der Tournee teilnehmenden Künstler*innen und Mitarbeiter*innen stellen. Beachten Sie jedoch, dass die Personen persönlich beim Konsulat vorstellig werden müssen, wenn noch keine Fingerabdrücke abgenommen wurden (siehe unten).



Wie wird der Antrag gestellt?

Wer zum ersten Mal in das Schengen-Gebiet einreist, muss persönlich zur Abnahme der Fingerabdrücke erscheinen.

Sobald die biometrischen Daten erfasst wurden, kann der Visumantrag manuell oder elektronisch eingereicht werden (sofern die elektronische Antragstellung verfügbar ist und die elektronische Signatur vom Mitgliedstaat anerkannt wird). Für die meisten Mitgliedstaaten besteht inzwischen die Möglichkeit, den Antrag elektronisch einzureichen.



Anmerkung

Es ist wichtig, dass Sie sich das Datum der Abnahme der Fingerabdrücke im Konsulat merken, damit Sie das Konsulat bei einer erneuten Beantragung eines Visums an die bereits durchgeführte Maßnahme erinnern können. **Notieren sie sich daher bitte das Datum der Abnahme der Fingerabdrücke in Ihrem Terminkalender.**

Das **Antragsformular** ist immer mindestens in der Amtssprache des Mitgliedstaats, für den das Visum beantragt wird, oder in der Amtssprache des Landes, in dem der*die Antragssteller*in den Antrag stellt, verfügbar.



Vereinfachte Visaantragsverfahren für einige Länder

Staatsangehörige einer Reihe von Ländern können von **vereinfachten Visaanträgen** profitieren. Es handelt sich dabei um Länder, mit denen die EU **Visaerleichterungsabkommen (VEA)** geschlossen hat.

Derzeit hat die EU Visaerleichterungsabkommen mit Armenien, Aserbaidschan, Cabo Verde und der Russischen Föderation. 2020 hat die EU außerdem ein VEA mit Belarus unterzeichnet.



Wichtig für den Kultursektor

Die VEA sehen oft **Sonderregelungen für Antragsteller*innen vor, die an kulturellen Aktivitäten teilnehmen:**

- **MEHRFACHVISA** mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu EINEM JAHR für Personen, die an wissenschaftlichen, kulturellen und künstlerischen Aktivitäten teilnehmen und regelmäßig in Schengen-Länder reisen.

BITTE BEACHTEN!

Solche Visa werden nur unter der Bedingung ausgestellt, dass der*die Antragsteller*in in den vorangegangenen Jahren mindestens ein Visum erhalten sowie genutzt hat UND sofern Gründe für die Beantragung eines Visums für die mehrfache Einreise vorliegen.

- Die **VISUMGEBÜHR WIRD ERLASSEN** für Personen, die an wissenschaftlichen, kulturellen oder künstlerischen Aktivitäten, einschließlich den von Universitäten und anderen Austauschprogrammen durchgeführten, teilnehmen.
- **VEREINFACHTE REGELN ZUM NACHWEIS DES REISEZWECKS:** Antragsteller*innen sollten eine **schriftliche Einladung der Gastgeberorganisation(en)** zur Teilnahme an den betreffenden kulturellen oder künstlerischen Aktivitäten vorlegen können (z. B. vom Veranstalter einer kulturellen Veranstaltung). Diese(s) Schreiben der Gastgeberorganisation(en) sollte(n) ausreichen, um den Zweck der Reise zu belegen; es werden jedoch zusätzlich Unterlagen u. a. zur wirtschaftlichen Situation, Unterkunft und zum Reiseverlauf der Antragsteller*innen benötigt.



Zusammenfassung:

Prüfen Sie, ob der*die Antragsteller*in aus Armenien, Aserbaidschan, Cabo Verde oder der Russischen Föderation stammt, um festzustellen, ob er*sie von den erleichterten Antragsverfahren und/oder der Gebührenbefreiung profitieren kann.



Wann soll der Antrag gestellt werden?

Der Antrag kann bis zu **sechs Monate** im Voraus beantragt werden, muss jedoch **spätestens 15 Tage** vor Reiseantritt in das Schengen-Land vorliegen.



Was muss vorgelegt werden?

1. **EIN GÜLTIGER REISEPASS.** Zunächst einmal muss man im Besitz eines gültigen Reisepasses mit mindestens zwei leeren Seiten sein. Außerdem sollte der Reisepass innerhalb der letzten 10 Jahre ausgestellt worden sein.

Der Reisepass muss noch mindestens drei Monate über das Datum hinaus gültig sein, an dem Sie vorhaben, das **Schengen-Gebiet** zu verlassen, bzw. bei Mehrfachreisen über das Datum hinaus, an dem Sie vorhaben, nach Abschluss des letzten Aufenthalts auszureisen.

2. Das von dem*der Antragssteller*in ausgefüllte und unterschriebene **VISUMANTRAGSFOMULAR.** Es ist von größter Wichtigkeit, dass das Formular ordnungsgemäß ausgefüllt wird und alle erforderlichen Felder vervollständigt werden. Im Falle von Künstler*innen und Kulturschaffenden ist es besonders hilfreich und empfehlenswert, den Zweck des Aufenthalts zu erläutern.

Bitte beachten Sie, dass jede weitere Person, die auf Ihrem Reisedokument erwähnt wird, ein separates Antragsformular ausfüllen muss. Das Visumantragsformular für ein Kind unter 18 Jahren muss von einem Elternteil oder einem*einer Erziehungsberechtigten unterschrieben werden.

3. Ein **AKTUELLES IDENTITÄTSFOTO** gemäß ICAO-Richtlinie.
4. Bei der Einreichung Ihres Antrags müssen Sie der Abnahme Ihrer **FINGERABDRÜCKE** zustimmen (Ausnahmen bestehen für bestimmte Kategorien von Antragsteller*innen).
5. Eine **REISEKRANKENVERSICHERUNG**, die die medizinische Notfallversorgung, Krankenhausaufenthalte und den Rücktransport (auch im Todesfall) abdeckt. Die Mindestdeckungssumme sollte 30.000 Euro betragen. Diese Versicherung muss für das gesamte **Schengen-Gebiet** und während der gesamten Dauer des Aufenthalts gültig sein.

6. Verschiedene **DOKUMENTE, DIE SICH AUF DEN ZWECK IHRES AUFENTHALTS BEZIEHEN**, Nachweise über **MITTEL ZUR UNTERSTÜTZUNG** während Ihres Aufenthalts, Informationen über Ihre Unterkunft und Ihre Transportmittel, Nachweise über Kostenträger, wobei anzugeben ist, ob es sich dabei um eine Einzelperson, ein Unternehmen oder eine Organisation handelt (einschließlich Kontaktdaten), Nachweis der finanziellen Mittel (z. B. Kontoauszug) sowie Nachweis der Absicht, in das Heimatland zurückzukehren (z. B. durch Nachweis der Planung in Bezug auf eine Tätigkeit oder ein Unternehmen oder der Rückkehr zur Familie).

BITTE BEACHTEN SIE, DASS EIN EINLADUNGSSCHREIBEN DES VERANSTALTERS UNERLÄSSLICH IST.

Neben den erforderlichen Dokumenten wird eine Verwaltungsgebühr in Form einer **Visumgebühr** von 80 Euro (bzw. 40 Euro für Kinder zwischen 6 und 12 Jahren) erhoben. Diese Gebühr kann unter bestimmten Bedingungen erlassen werden, z. B. bei Jugendlichen, die an kulturellen Veranstaltungen teilnehmen. Wenn Sie Ihren Antrag über einen externen Dienstleister einreichen, wird dieser höchstwahrscheinlich ebenfalls eine Servicegebühr erheben, die jedoch nicht mehr als 40 Euro betragen darf.



Gut zu wissen:

Wenn der Antrag abgelehnt wird, weil er als nicht zulässig erachtet wird, d. h. wenn bestimmte formale Bestimmungen nicht erfüllt wurden, wird die Visumgebühr zurückerstattet (und das Antragsformular inkl. Unterlagen zurückgegeben).



Zusammenfassung & Tipps:

WENN SIE DER* DIE ANTRAGSTELLEND E Künstler*in oder Mitglied einer Gruppe sind, der*die zu einem Auftritt in einen Schengen-Staat eingeladen wurde, prüfen Sie die entsprechenden Webseiten und **beantragen Sie so früh wie möglich ein Visum**. Es ist ratsam, frühzeitig mit dem Sammeln der erforderlichen Dokumente zu beginnen. Warten Sie mit der Antragstellung nicht bis zur letzten Sekunde! Setzen Sie sich mit Ihrem Veranstalter/Sponsor in Verbindung.

Bitte Sie frühzeitig um einen Termin beim zuständigen Konsulat oder dem externen Dienstleister, da es eine Weile dauern kann, einen solchen Termin zu erhalten.

WENN SIE DER VERANSTALTER SIND, der den*die Künstler*in oder die Gruppe aus einem Drittland einlädt, stellen Sie sicher, dass Sie das **Einladungsschreiben frühzeitig** zusenden und den Antragsteller*innen während des gesamten Bewerbungsprozesses zur weiteren Unterstützung zur Verfügung stehen.

EINE GUTE KOMMUNIKATION IST HIER ENTSCHEIDEND!

Die folgenden Dokumente können ebenfalls erforderlich sein: die Vereinbarung inkl. Künstlergage, der Tourneeplan, Informationen über Ihre Organisation (Festival, Veranstaltungsort, Produktionsfirma, Sonstiges). Informationen über die vorgesehene Unterkunft (Hotel, Sonstiges), die Übernahme von Reise- und Unterkunftskosten und andere Ausgaben im Zusammenhang mit dem Aufenthalt sowie gebuchte Flüge. Gegebenenfalls der Arbeitsvertrag.

Es kann sinnvoll sein, das zuständige Ministerium für auswärtige Angelegenheiten bzw. das jeweilige Konsulat über die eingeladenen Künstler*innen oder Gruppen sowie das geplante Programm oder die künstlerischen Aktivitäten in Kenntnis zu setzen.



Wie lange dauert das Antragsverfahren?

In der Regel trifft das Konsulat innerhalb von 15 Tagen eine Entscheidung.

Diese Frist kann sich in Einzelfällen auf bis zu 45 Tage verlängern, wenn eine eingehendere Prüfung Ihres Antrags und/oder zusätzliche Unterlagen erforderlich sind.

So können z. B. die Zentralbehörden der Schengen-Staaten verlangen, die von Staatsangehörigen bestimmter Länder in anderen Schengen-Staaten **eingereichten Visumanträge** zu verifizieren oder zu prüfen. Dies kann den Entscheidungsprozess in die Länge ziehen, bevor eine Antwort erteilt wird.

WIRD EIN VISUMANTRAG ABGELEHNT, müssen die Gründe für die Ablehnung in einem Standarddokument angegeben werden, das Ihnen ausgehändigt wird. Dieses Antwortschreiben sollte auch Informationen zu den Verfahren und Fristen für eine Anfechtung der Entscheidung enthalten.

VISUM ERTEILT? HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH. Überprüfen Sie nun **BITTE sehr sorgfältig die angegebenen Daten** für den zulässigen Aufenthalt, da diese mit dem Reiseplan (Ankunft und Abreise) **ÜBEREINSTIMMEN MÜSSEN**. Wenn die Angaben sich von Ihren im Antrag angegebenen unterscheiden, kontaktieren Sie bitte das Konsulat, damit der Fehler behoben werden kann. So vermeiden Sie Probleme bei der Grenzkontrolle während der Einreise ins und Ausreise aus dem **Schengen-Gebiet**.



Reisefertig?

Nicht ganz! **Nehmen Sie** bitte unbedingt **Kopien** der Dokumente mit, die Sie bei der Beantragung des Visums vorgelegt haben (z. B. **Einladungsschreiben, Reisebestätigungen, sonstige Dokumente**, aus denen der Zweck Ihres Aufenthalts hervorgeht), damit Sie diese auf Verlangen an der Grenze vorzeigen können.

Außerdem ist es ratsam, dass Sie **die Dokumente während der gesamten Reise mit sich führen**, damit Sie sie im Falle einer Kontrolle während Ihres Aufenthalts oder beim Grenzübertritt zwischen zwei Schengen-Ländern vorzeigen können.

Und **vergessen Sie nicht**, die Anzahl der Tage, die Sie bleiben dürfen, mithilfe des [Online-Rechners](#) für Kurzaufenthalte im Auge zu behalten.

ZUSAMMENFASSUNG

Denken Sie daran, dass ein Schengen-Visum nur einen Kurzaufenthalt erlaubt: maximal 90 Tage in einem Zeitraum von 180 Tagen!

WICHTIGE FRAGEN, DIE SIE SICH STELLEN SOLLTEN:

☑ **IHRE NATIONALITÄT:** Was ist Ihre Staatsangehörigkeit?

☑ **DAS ZIELLAND:** Welches Land oder welche Länder werden Sie besuchen?

☑ **DAUER DER REISE:** Wie lange werden Sie insgesamt durch eines oder mehrere der Länder reisen, das/die Sie besuchen möchten?

☑ **ZWECK DES BESUCHS:** Aus welchem Grund reisen Sie in die Länder, die Sie besuchen möchten?

EIN BESONDERER HINWEIS FÜR REISENDE, DIE KEIN VISUM BENÖTIGEN:

Die EU hat beschlossen, ein System einzurichten, über das Drittstaatsangehörige, die von der Visumpflicht befreit sind, in Zukunft eine Online-Genehmigung über das [Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem \(ETIAS\) einholen müssen](#).

Das Verfahren zur Erlangung der Reisegenehmigung wird sich normalerweise innerhalb weniger Minuten abschließen lassen. Die Kosten betragen 7 Euro.

Das ETIAS-System ist noch nicht in Betrieb. Es wird wahrscheinlich nicht vor Ende 2022 verfügbar sein.

10 TIPPS

VOR DER EINREICHUNG IHRES VISUMANTRAGS

- ✔ **1.** Beginnen Sie frühzeitig; wenn möglich bis zu sechs Monate im Voraus. Beantragen Sie (falls erforderlich) frühzeitig Ihren Termin beim Konsulat.
- ✔ **2.** Vergewissern Sie sich, dass Ihr Reisepass noch mindestens drei Monate über das Datum hinaus gültig ist, an dem Sie das **Schengen-Gebiet** verlassen werden.
- ✔ **3.** Sammeln Sie alle erforderlichen Dokumente. Füllen Sie das Antragsformular so detailliert wie möglich aus. Bleiben Sie in engem Kontakt mit den Veranstaltern: Zögern Sie nicht, diese um Hilfe zu bitten!
- ✔ **4.** **Vergessen sie nicht**, sich zu vergewissern, ob das Zielland im **Schengen-Gebiet** liegt. Das **Schengen-Gebiet** weicht von Europa und den EU-Mitgliedstaaten ab. Irland gehört z. B. nicht zum **Schengen-Gebiet**, Island und die Schweiz jedoch schon.

ZUM ZEITPUNKT DER VORLAGE DES ANTRAGS

- ✔ **5.** Erscheinen Sie pünktlich zu Ihrem Termin.
- ✔ **6.** Nehmen Sie alle erforderlichen Dokumente mit und überprüfen Sie diese noch einmal, bevor Sie beim Konsulat oder dem externen Dienstleister vorstellig werden.
- ✔ **7.** Seien Sie auf Nachfragen nach zusätzlichen Dokumenten oder Nachweisen vorbereitet. Legen Sie diese so schnell wie möglich vor. Überprüfen Sie unmittelbar nach Rückkehr Ihres Reisepasses, ob die Daten auf der Visummarke mit Ihren Reisedaten übereinstimmen.

VOR DER REISE

- ✔ **8.** Machen Sie Kopien der Dokumente, die Sie für den Antrag verwendet haben.
- ✔ **9.** Nehmen Sie unbedingt Informationen zu Ihrem Rückflug, einen Nachweis Ihres offiziellen Wohnsitzes in Ihrem Heimatland und Ihre Bankkontonummer in Ihrem Heimatland mit (alles, was die Verbindung mit dem Land, aus dem Sie kommen, bestätigt).

WÄHREND DER REISE

- ✔ **10.** Führen Sie Ihren Reisepass und Ihre Dokumente während Ihres Aufenthalts im **Schengen-Gebiet** immer mit sich, um sie im Falle einer Kontrolle während Ihres Aufenthalts vorzeigen zu können.

NÜTZLICHE ADRESSEN UND LINKS

[Europäische Kommission – Generaldirektion Migration und Inneres](#)

[Botschaften und Konsulate der Europäischen Union](#)

[Ihr Europa-Portal](#)

[Kurzaufenthaltsrechner](#)

[Allgemeine EU-Beratungsstellen:](#)

Europe Direct: 00 800 6789 10 11 – allgemeine Informationen über die EU

GLOSSAR UND GESETZESTEXTE

Schengen-Staat: für die Zwecke dieser Broschüre ein EU-Land oder ein Schengen-assoziiertes Nicht-EU-Land, das Schengen-Visumanträge bearbeitet.

Schengen-Visum: eine von einem Schengen-Staat erteilte Genehmigung im Hinblick auf:

- einen Besuch oder Aufenthalt in einem Schengen-Staat für eine Dauer von höchstens 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen,
- die Durchreise durch die internationalen Transitzonen in Flughäfen der Schengen-Staaten.

Langzeitvisum oder nationales Visum: ein nach nationalem Recht ausgestelltes Visum, das einen Aufenthalt von mehr als 90 Tagen in einem EU-Staat erlaubt. Inhaber*innen eines nationalen Visums sind außerdem berechtigt, sich innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen 90 Tage lang im Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten zu bewegen.

Einheitliches Visum: Visum mit Gültigkeit für das gesamte **Schengen-Gebiet**.

Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit: Visum, das für das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer, aber nicht aller Mitgliedstaaten gilt.

- [Verordnung](#) (EU) 2019/1155 vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex).
- [Verordnung](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind.
- [Verordnung](#) (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung).

EUROPEAN FESTIVALS ASSOCIATION

Die European Festivals Association (EFA) ist ein Verband, der sich der Kultur, den Künstler*innen und dem Publikum verschrieben hat. In der sich ständig weiterentwickelnden Welt der Digitalisierung und Globalisierung besteht die Hauptaufgabe der EFA darin, Festivalmacher*innen miteinander in Kontakt zu bringen, um die Festivallandschaft zu informieren, zu inspirieren und zu bereichern. In diesem Sinne ist die EFA ein Dienstleistungs-, Wissens- und Schulungsanbieter für Festivals, das älteste Kulturnetzwerk europäischer Festivals, gegründet 1952! Die EFA wurde gegründet, um die Distanz zwischen Organisationen und allen Arten von Interessenvertreter*innen zu überbrücken und internationale Verbindungen zu schaffen – all dies im Einklang mit der Erweiterung des künstlerischen Angebots und der organisatorischen Möglichkeiten eines jeden Festivals.

Die EFA wird immer mehr zu einer „Wir“-Geschichte, die im Bereich des Kunstmanagements tätige Menschen und Organisationen miteinander verbindet. Die EFA-Community, zu deren Kern ihre Mitglieder sowie die Alumni der Festival Academy, die EFFE-Labels und weitere Akteure gehören, übernehmen die gemeinsame Verantwortung, dem Publikum Kunst anzubieten. Diese Wir-Geschichte reicht über Europa hinaus, denn sie strebt danach, die Interaktion zwischen Kontinenten, Ländern und Kulturen zu festigen, damit es zu gegenseitiger Inspiration, Beeinflussung und Konfrontation kommen kann.

Die EFA lenkt den Diskurs auf die Bedeutsamkeit von Kulturfestivals. Ein Sektor, der so einzigartig ist und in dem eine Vielzahl von intellektuellen, künstlerischen, materiellen und organisatorischen Interessen geteilt wird, verdient einen starken Dachverband, der lokale Initiativen unterstützt und den Kulturfestivals ein geschlossenes Auftreten ermöglicht.

Die European Festivals Association ist ein zuverlässiger Zusammenschluss von Festivalmacher*innen, darunter:

- 80 EFA-Mitglieder: starke und langjährig bestehende Festivals und nationale Festivalverbände aus verschiedenen Ländern Europas und darüber hinaus;
- eine ständig wachsende Gruppe von 2.300 Festivals in 45 Ländern, die auf der Webseite FestivalFinder.eu registriert sind, darunter 823 Festivals, die das EFFE-Label 2019-2021 erhalten haben;
- 700 Alumni der Festival Academy, dem globalen Peer-to-Peer-Lern- und Kapazitätsaustauschprogramm der EFA für junge Festivalmanager*innen;
- 40 Städte, die sich an der Festival-Cities-Initiative beteiligen.

PEARLE*

LIVE PERFORMANCE EUROPE

Pearle* Live Performance Europe ist die europäische Vereinigung, die durch ihre Mitglieder und Verbände über 10.000 Theater, Theaterproduktionsfirmen, Orchester und Musikensembles, Opernhäuser, Ballett- und Tanzkompanien, Festivals, Konzerthäuser, Veranstaltungsorte, Dienstleister und andere Organisationen im Bereich der Darstellenden Künste Künsten und Musik in ganz Europa vertritt.

Pearle* Live Performance Europe fungiert als Forum für Informationsaustausch, für Erfahrungen im Bereich Kulturmanagement und technische Fähigkeiten, für die Unterstützung der Bildung von Arbeitgeberverbänden u.v.m. Darüber hinaus interveniert Pearle* bei der Europäischen Kommission, sowie bei allen anderen Behörden, deren Erwägungen die Arbeit der Darstellenden Künste in Europa beeinflussen.

Die Performing Arts Employers Associations League Europe, kurz Pearle*, ist eine gemeinnützige internationale Organisation belgischen Rechts.

Das Ziel dieser gemeinnützigen internationalen Nichtregierungsorganisation ist die Schaffung eines stabilen Umfelds durch die Unterstützung von Nachhaltigkeit und Förderung der Darstellenden Künste in ganz Europa.

Ihre Zielvorgaben sind:

- Austausch von Informationen, Erfahrungen und Ideen von gemeinsamem Interesse für die im Bereich der Darstellenden Künste arbeitenden Mitglieder;
- Einholung von Informationen zu allen europäischen Fragen im Zusammenhang mit den Interessen der Mitglieder;
- Erleichterung kollektiver Entscheidungen in Bereichen von gemeinsamem Interesse;
- Äußerung der von Pearle* vertretenen Ansichten in Gesprächen mit Institutionen, deren Aktivitäten für Pearle* relevant sind;
- Lobbyarbeit im Einklang mit kollektiven Entscheidungen der Mitgliedervertreter*innen gegenüber der EU und anderen Behörden;
- Durchführung verschiedener Aktivitäten in Verbindung mit den oben genannten Tätigkeiten.

Eine beträchtliche Anzahl von Festivals, Veranstalter*innen und Produktionsfirmen im Bereich der Live-Musik und der Darstellenden Kunst schließen grenzüberschreitende, kulturelle Zusammenarbeit ein.

Bei der Zusammenarbeit von Tourneegruppen, Spielstätten, Festivals, Veranstaltern und Organisatoren an einem internationalen Programm ergeben sich aus verschiedenen Gründen allzu oft unerwartete Probleme: z. B. mangelnde Kenntnis der Situation in einem anderen Land, Unterschiede in den Verwaltungspraktiken, fehlende oder nicht vorhersehbare Dokumente. Wer in dieser Branche im Management arbeitet, kennt solche Situationen und ist mit ihnen vertraut. Sie beruhen auf Missverständnissen oder falschen Annahmen, doch noch bedauerlicher und wirklich schade ist, dass sie dazu führen können, dass Aufführungen nicht stattfinden, finanzielle Verluste entstehen (die hätten vermieden werden können) oder Möglichkeiten, Kosten zu sparen bzw. zusätzliche Einnahmen zu generieren, nicht wahrgenommen werden.

Unter der Federführung von Rechtsexpert*innen mit fundiertem Branchenverständnis wurde im Rahmen des EFA Rise-Projekts (2014-2017) eine Reihe von Broschüren zu folgenden Themen erstellt:

- Sozialversicherung (2016 – Aktualisierung 2021)
- Besteuerung (2016 – Aktualisierung 2021)
- Mehrwertsteuer (2017 – Aktualisierung 2021)
- Urheberrecht (2017 – Aktualisierung 2021)

Im Rahmen des EFA RISE 2-Projekts wird die Reihe mit einer Broschüre zu folgenden Themen vervollständigt:

- Visa (2018 – Aktualisierung 2020)
- Sozialversicherung (Aktualisierung 2020)

Die Broschüren, die wir im Zuge eines Insiderwitzes als "Ultimate Cookbook für Kulturmanager*innen" bezeichnen, zielen darauf ab, auf leicht verständliche und gut lesbare Weise zu erklären, was man zu einem bestimmten Thema wissen und beachten sollte, was also die Zutaten sind und wie man das Rezept unter Beachtung einiger Tipps und Tricks nachkochen kann.

EFA / PEARLE*

Partnerschaft im Rahmen der EFA RISE-Projekte

EFA RISE 2 wird von März 2017 bis März 2021

durch das Creative Europe Programm der Europäischen Union unterstützt.

EFA - European Festivals Association

PEARLE* - Live Performance Europe



Co-funded by the
Creative Europe Programme
of the European Union